

**Vorlage der Arbeitsgruppe
„Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“
an die Landessynode**

Die Landessynode möge beschließen:

1. Die Landessynode nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis, befürwortet im Grundsatz die vorgeschlagene Neuordnung des regionalbischöflichen Dienstes und der Propstsprengel und gibt folgende Hinweise:

-
-

2. Die Landessynode bittet die Arbeitsgruppe und das Landeskirchenamt um Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bis Mitte Februar 2021 und dessen anschließende Auswertung zu den entsprechend der Hinweise unter 1. angepassten Vorschlägen der Arbeitsgruppe und Wiedervorlage der Ergebnisse und der Gesetzentwürfe auf der Tagung der Landessynode im April 2021.

3. Angesichts der anstehenden Neuordnung des regionalbischöflichen Dienstes sollen die Wahlverfahren für einen Regionalbischof bzw. eine Regionalbischöfin jeweils für den Propstsprengel Eisenach-Erfurt und Stendal-Magdeburg bis zur Entscheidung über die Neuordnung ausgesetzt bleiben.

4. Die Landessynode stellt fest, dass eine Neuordnung des Superintendentenamtes im Rahmen des Projektes „Entwicklungsperspektiven der Kirchenkreise“ bearbeitet werden soll und dieser Teil des Synodenbeschlusses (DS 13.6/2B vom November 2018) nicht mehr zum Aufgabenbereich der Arbeitsgruppe gehört.

Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM

Gliederung:

- A. Zusammenfassung
 - B. Darstellung im Einzelnen
 - 1. Beschluss der Landessynode
 - 2. Einsetzung der Arbeitsgruppe durch den Landeskirchenrat, ihre Zusammensetzung und bisherige Tätigkeit
 - 3. Der regionalbischöfliche Dienst
 - 4. Perspektiven für das Regionalbischofsamt
 - 5. Änderungen an den rechtlichen Regelungen
 - 6. Anstehende Wahlen
 - 7. Weiteres Vorgehen
- Anlagen

A. Zusammenfassung:

Die vom Landeskirchenrat aufgrund des Synodenbeschlusses vom November 2018 (Ds. 13.6/2B) eingesetzte Arbeitsgruppe legt hiermit der Landessynode ihre Vorschläge für eine Neuordnung des regionalbischöflichen Dienstes vor.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, ab 2022 die Anzahl der Propstsprengel von fünf auf zwei zu verringern. Die beiden nördlichen Propstsprengel und die drei südlichen Propstsprengel sollen zu jeweils einem Propstsprengel vereinigt werden. Perspektivisch, ab den beginnenden 2030er-Jahren, soll in jedem Propstsprengel ein Regionalbischof/eine Regionalbischöfin seinen/ihren Dienst versehen. Bis dahin soll es in jedem Propstsprengel eine Teambesetzung geben, d. h. zwei Regionalbischöfe je Propstsprengel arbeiten im Team und sind für den Propstsprengel gemeinsam zuständig. Ihre Anzahl wird somit von derzeit fünf auf vier (ab 2022) und perspektivisch (ab 2032) auf zwei gesenkt. Die Arbeit im Team ermöglicht die gemeinsame Begleitung der in den nächsten Jahren anstehenden Veränderungsprozesse auf allen kirchlichen Ebenen, beispielhaft die Kommunikation und Begleitung von Neustrukturierungen bei den Kirchenkreisen, die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden in Umbauprozessen, die Begleitung der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Erprobungsräumen und das Zusammenführung der Propstsprengel. Die Arbeit im Team ermöglicht auch eine gabenorientierte Verteilung der Aufgaben. Das Modell berücksichtigt schließlich die laufenden Berufszeiträume der gewählten Personen. Die Dienstsitze sollen – nach einer Übergangsfrist für die derzeitigen Standorte – bis Mitte der 2020er-Jahre nach Magdeburg und Erfurt verlegt werden.

Neben der Neuordnung der Struktur wurden die Aufgaben der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe bearbeitet. Auch aufgrund eines Vergleichs mit anderen Landeskirchen sieht die Arbeitsgruppe keinen Änderungsbedarf bei den bischöflichen Grundaufgaben in der Verkündigung, der Verantwortung im seelsorgerischen Bereich und der Zuständigkeit für theologische Grundsatzaufgaben. Darüber hinaus

soll das Amt aber quantitativ entlastet und seine Ausrichtung stringent profiliert werden. Die bisher zwischen Landeskirchenamt und Regionalbischöfen geteilte Dienstaufsicht über die Superintendentinnen und Superintendenden soll den Regionalbischöfen übertragen werden. Von weiteren dienstaufsichtlichen Zuständigkeiten sollen sie künftig im Blick auf den Verkündigungsdienst entlastet werden. Die Zuständigkeiten für das gemeinsame Gespräch nach zehnjähriger Dienstzeit in der Pfarrstelle und die Einführung von Prädikanten und Prädikantinnen soll auf die jeweilige Superintendentin/den jeweiligen Superintendenden übergehen. Die Pflicht zum Kontakt zu den Amtsleitungen und Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter soll entfallen. Unverändert bleibt die allgemeine Verantwortung für den Kontakt in die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dienste, Werke und Einrichtungen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sollen in ihren unterschiedlichen Phasen evaluiert werden.

Zur Umsetzung dieser neuen Struktur, des Teammodells und der veränderten Aufgaben sind vor allem Änderungen an der Kirchenverfassung, dem Propstsprengelgesetz, dem Bischofswahlgesetz und dem Synodenwahlgesetz notwendig, die in der Anlage dargestellt werden.

Die Arbeitsgruppe schlägt vor, dass nach einem Stellungnahmeverfahren im April 2021 über die Neuordnung entschieden wird, um für die anstehenden Neubesetzungen von regionalbischöflichen Stellen Planungssicherheit zu erreichen.

B. Darstellung im Einzelnen

1. Beschluss der Landessynode

Arbeitsgrundlage ist der Beschluss der Landessynode von ihrer Herbsttagung 2018 (DS 13.6/2B):

„Die Landessynode beschließt, Aufgaben, Verhältnisbestimmung und Struktur der leitenden geistlichen Ämter der EKM (landesbischöfliches und regionalbischöfliches Amt, reformierte/r Senior, Superintendentenamt) sowie die Bestimmungen zu deren Wahl, Wiederwahl und Amtszeitverlängerung zu prüfen und ggf. neu zu ordnen. Sie bittet Landeskirchenrat und Landeskirchenamt, einen entsprechenden Prozess so zu gestalten, dass die Umsetzung möglichst bis zum Ende der Wahlperiode der III. Landessynode abgeschlossen ist.

Für diesen Prozess sollen Voten aus Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in geeigneter Weise einbezogen werden.

Sie ermutigt ausdrücklich dazu, neue Formen der Gestaltung der leitenden geistlichen Ämter zu erproben und die dabei gemachten Erfahrungen in diesen Prozess einzubeziehen.“

2. Einsetzung der Arbeitsgruppe durch den Landeskirchenrat, ihre Zusammensetzung und bisherige Tätigkeit

Aufgrund des Beschlusses der Landessynode vom Herbst 2018 setzte der Landeskirchenrat im September 2019 eine Arbeitsgruppe ein und konkretisierte ihren Auftrag, Zusammensetzung und Programm. Abgegrenzt wurde der Auftrag der Arbeitsgruppe insbesondere von Fragestellungen, die auch klärungsbedürftig sind, aber an anderer Stelle bearbeitet werden müssen, etwa das Pfarrerbild, Struktur und Aufgaben des Verkündigungsdienstes im Allgemeinen, Struktur und Aufgaben der Kirchenkreise. Konkretisiert wurde zur Vermeidung einer „Komplexitätsfalle“, dass eine Bearbeitung der regionalbischöflichen Ebene und ihrer Bezugspunkte zu anderen leitenden geistlichen Tätigkeiten erfolgen soll.

Die Arbeitsgruppe nahm mit Amtsantritt des Landesbischofs ihre Arbeit auf. Ihr gehören Präsidentin Brigitte Andrae, die Synodale Henriette Barth, die ordinierte Gemeindepädagogin Viktoria Bärwinkel, Pfarrer Friedrich Berger, Superintendent Matthias Heinrich, Landesbischof Friedrich Kramer (Vorsitz), OKR Michael Lehmann, Kirchenrätin Dorothee Land, die Synodale und Kreispräses Sybille Lucas, der Synodale Dr. Hans-Christoph Maletz, Propst Dr. Christian Stawenow und geschäftsführend KRR Thomas Brucksch an.

Ursprünglich beabsichtigte die Arbeitsgruppe, auf der Frühjahrstagung 2020 der Landessynode einen ersten Zwischenbericht vorzustellen. Aufgrund der corona-bedingten Absage der Frühjahrstagung war nur eine Behandlung im Landeskirchenrat möglich. Dabei wurde vom Landeskirchenrat angeregt, dass die verschiedenen diskutierten Modelle dargestellt werden sollen und im Vorfeld der Herbsttagung eine Beratung in den Propstsprengeln geschehen soll. Die Arbeitsgruppe hat dies aufgenommen, ihre Ergebnisse weiter konkretisiert und legt sie nun der Landessynode vor.

3. Der regionalbischöfliche Dienst

3.1. Ausgangspunkt für die Bearbeitung

Ausgangspunkt für die Arbeitsgruppe war **die gegenwärtige Ausgestaltung des regionalbischöflichen Dienstes**, wie sie seit 2009 besteht. Bei der Evaluation der Kirchenverfassung 2015–2018 gab es keine grundsätzlichen Anfragen an den Aufgabenkatalog nach der Kirchenverfassung. Festgelegt ist verfassungsrechtlich, dass es mehrere Propstsprengel geben muss. Die Regelung der Anzahl und Zusammensetzung der Propstsprengel geschieht nicht in der Kirchenverfassung, sondern im Propstsprengelgesetz.

3.2. Grundsätzliche Ausrichtung des regionalbischöflichen Dienstes

Konstitutiv verbunden mit dem regionalbischöflichen Dienst ist die **geistliche Leitung durch Wort und Sakrament**. Damit verbunden ist die Beteiligung (und Verantwortung) an den überregionalen Visitationen und der Ordination, die Verantwortung für eine Seelsorge an den Mitarbeitenden und das Kanzelrecht im Propstsprengel. Die Regionalbischöfe tragen Sorge für die schrift- und bekenntnisgemäße Verkündigung, auch im Sinne eines einheitsstiftenden Amtes in der EKM.

Eine wichtige Aufgabe ihres Dienstes ist die **Vertretung der Landeskirche im Propstsprengel**, d. h. in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und selbständigen Werken und Einrichtungen. Die Regionalbischöfe sorgen für Austausch und Vernetzung zwischen den Kirchenkreisen des Propstsprengels, indem sie die Ephorenkonvente leiten und den Superintendentinnen und Superintendenten als Ansprechpartner bereitstehen sowie die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden fördern. Neben dem innerkirchlichen Wirken **vertreten sie die EKM in der gesellschaftlichen, ökumenischen und interreligiösen Öffentlichkeit**.

Und umgekehrt **vertreten sie die Region in der landeskirchlichen Ebene**, geben Impulse aus dem Propstsprengel weiter und entscheiden unter Berücksichtigung der regionalen Situation, etwa wenn sie im Landeskirchenrat mitentscheiden oder an der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie haben Anteil an der Personalverantwortung in der EKM, indem sie den Nachwuchs für den Verkündigungsdienst fördern und bei dienstrechtlichen Angelegenheiten und der Besetzung von Pfarrstellen mitwirken. Diese Funktionen waren in der EKM unmittelbar nach der Vereinigung notwendig und sind es in der weiter zusammenwachsenden EKM auch.

3.3. Einschätzung des regionalbischöflichen Dienstes

In der Arbeitsgruppe bestand als erstes Ergebnis der Prüfung deshalb schnell Einigkeit, dass es um eine Neuordnung geht und eine Abschaffung des Regionalbischofsamtes nicht zielführend ist, sondern vielmehr wichtige Funktionen unerledigt ließe.

Festhalten lässt sich, dass eine Abschaffung des regionalbischöflichen Dienstes (Modell „0 Regionalbischöfe“) und eine Verteilung der Aufgaben auf andere Funktionsträger nicht vorgeschlagen wird.

Bestärkt wird dies durch den **Vergleich mit anderen Landeskirchen**: Die Arbeitsgruppe hat die Regelungen zum regionalbischöflichen Amt in Bayern, Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, Hannover, Kurhessen-Waldeck und Norddeutschland mit den Regelungen der EKM verglichen. Bei diesen Kirchen handelt es sich jeweils um Flächenkirchen, wenngleich manche zahlenmäßig bedeutend größer sind. In

allen verglichenen Kirchen gibt es ein regionalbischöfliches Amt mit im Grundsatz vergleichbarem verfassungsrechtlichem Aufgabenportfolio. Unterschiede lassen sich weitgehend durch Entstehungszeit der jeweiligen Kirchenverfassung und Herkommen der jeweiligen Landeskirche erklären. Eine handfeste Erkenntnis aus dem Vergleich ist, dass die Propstsprengel in den anderen Landeskirchen größer sind. Die Nordkirche ist bei 2 Mio Gemeindegliedern und 40.000 km² in drei Sprengel aufgeteilt, Hannover hat bei 2,5 Mio Gemeindegliedern und 38.000 km² sechs Sprengel, die EKBO bei 950.000 Gemeindegliedern und 32.000 km² drei Sprengel. Die EKM mit ihren derzeit 690.000 Gemeindegliedern und einem Gebiet von 40.000 km² hat aktuell fünf Propstsprengel. Diese fünf Propstsprengel entstanden im Interesse finanzieller Einsparung aus den vorher drei Aufsichtsbezirken der ELKTh und fünf Propstsprengeln der EK-KPS.

Aus dem dargestellten Vergleich mit anderen Landeskirchen herrscht in der Arbeitsgruppe Einigkeit, dass eine größere Anzahl an Propstsprengeln nicht angemessen ist. Dies ist angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen nicht darstellbar. Angesichts zurückgehender Gemeindeglieder- und Mitarbeiterzahlen sieht die Arbeitsgruppe vielmehr die Notwendigkeit für eine Anpassung der Propstsprengelanzahl und eine Verringerung der Stellenanzahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe.

Festhalten lässt sich als Ergebnis der Prüfung, dass die Arbeitsgruppe eine Verringerung der Anzahl der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und eine Neuordnung der Propstsprengel vorschlägt.

4. Perspektiven für das Regionalbischofsamt

Maßgeblich für Modelle des künftigen regionalbischöflichen Dienstes waren einerseits Überlegungen zum **Zuschnitt der Propstsprengel** und zu **möglichen Änderungen an der Arbeitsweise und am Aufgabenspektrum** des regionalbischöflichen Dienstes.

4.1. Neue Leitungsformen ab 2022

Als ersten Schritt schlägt die Arbeitsgruppe vor, **aus den fünf derzeitigen Propstsprengeln ab 2022 zwei Propstsprengel zu bilden**. Die beiden nördlichen Propstsprengel (Halle-Wittenberg, Stendal-Magdeburg) werden zu einem Propstsprengel vereinigt, wie auch die drei südlichen Propstsprengel (Eisenach-Erfurt, Gera-Weimar, Meiningen-Suhl) in einem Propstsprengel aufgehen. Die **Dienstsitze sollen mit einer Übergangsfrist nach Magdeburg und Erfurt verlegt** werden. Mit der Neuordnung in zwei Sprengel mit Dienstsitzen in den Landeshauptstädten von Sachsen-Anhalt und Thüringen wird eine zukunftsfähige Struktur über das Jahr 2030 hinaus geschaffen, die gleichzeitig die bisherigen regionalen Verständigungsstrukturen berücksichtigt. Die Neuordnung ermöglicht eine angemessene personelle Ausstattung der Dienstsitze, weil finanzielle Spielräume entstehen.

In den neuen Propstsprengeln sollen **ab 2022 Zweier-Teams** gebildet werden, die gemeinschaftlich die Aufgaben im regionalbischöflichen Dienst wahrnehmen, d. h. je zwei Regionalbischöfe bzw. Regionalbischöfinnen sind im Propstsprengel tätig. Zweier-Teams ermöglichen eine möglichst geschlechtergerechte Besetzung. In der Besetzung mit jeweils einem Mann und einer Frau können verschiedene Kommunikations- und Entscheidungsmuster sowie unterschiedliche kulturelle und geschlechtsspezifische Fähigkeiten beider Personen wirksam werden und einander ergänzen. Des Weiteren wäre dies auch ein struktureller Beitrag für mehr Geschlechtergerechtigkeit in Leitungsfunktionen. Diese schrittweise Umsetzung und Anpassung der Anzahl der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen ermöglicht die Berücksichtigung der Berufungszeiträume. **Ab 2022 sind vier Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in zwei Teams in zwei Sprengeln tätig. Ab 2029/30 gibt es drei Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in zwei Sprengeln und ab ca. 2032 zwei Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen in zwei Sprengeln.** Auch in diesem Zielbild wird sich Teamarbeit – dann auch über Sprengelgrenzen hinweg – als Kennzeichen etablieren.

Die gemeinsame Verantwortung eröffnet **Möglichkeiten gabenorientierten Arbeitens und kollegialer Beratung** im Team. Durch die derzeitige Besetzung der Stellen können sehr schnell Chancen und Grenzen eines solchen Modells in einzelnen konkreten Aufgabenfeldern erprobt werden, z.B. in gemeinsamen Ephorenkonventen, in denen verschiedene Beratungssettings denkbar sind, durch wechselseitige Wahrnehmung von Terminen, Wahlmöglichkeiten für Anspruchsgruppen, durch neue Formen eines Umgangs mit Vielfalt und Komplexität.

Die **regionalbischöflichen Aufgaben** werden im jeweiligen Sprengel **gemeinsam verantwortet** und es erfolgt keine territoriale Aufteilung innerhalb eines Sprengels, sondern es gibt eine **aufgabenbezogene und möglichst gabenorientierte Verteilung** der regionalbischöflichen Aufgaben. Die Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen haben dabei einen großen Gestaltungsspielraum für die Zusammenführung und Entwicklung des jeweiligen Sprengels und die anstehenden neuen Aufgaben. Neue Aufgaben sind insbesondere:

- die Zusammenführung der Ephorenkonvente,
- die seelsorgerliche Begleitung der Mitarbeitenden in Umbauprozessen,
- die Kommunikation und Begleitung von Prozessen des Zusammengehens von Kirchenkreisen,
- die Kommunikation und Begleitung der Neu- bzw. Weiterentwicklung von Erprobungsräumen,
- die Organisation externer Unterstützung für einzelne Prozesse des Umbaus bzw. der Neustrukturierung im Sprengel,
- die Organisation der Gremienarbeit mit dem Ziel, die Anzahl der Gremienvertretungen zu reduzieren, annähernd gleichmäßig zu verteilen und gleichzeitig den Kontakt zur Landeskirche bzw. zur mittleren Ebene zu halten,
- die Dienstaufsicht über Superintendenten und Superintendentinnen, Teil der Dienstaufsicht ist dabei die Zuständigkeit für das Mitarbeitendenjahresgespräch,
- die Planung der Verlegung der Propstbüros von den bisherigen Standorten nach Erfurt bzw. Magdeburg,
- strategische (Vor-)Überlegungen zur Umsetzung der Struktur des regionalbischöflichen Dienstes ab 2032.

Die Vertretung des Landesbischofs in der Landeshauptstadt Erfurt bzw. Magdeburg erfolgt (nur) durch die Regionalbischöfin bzw. den Regionalbischof, die bzw. der von der Landessynode zur ständigen Stellvertretung des Landesbischofs gewählt worden ist. Die Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbischof. Die Schnittstelle zu den ev. Länderbeauftragten ist zu beachten.

Die benannten Chancen tragen auch das Potential in sich, alle Beteiligten in den anstehenden Veränderungen sensibel und aufmerksam zu begleiten. Der Umbau zur Struktur ab 2032 soll mitarbeiterverträglich sein und möglichst wenige personelle Verwerfungen zur Folge haben. Damit Verständnis und Akzeptanz entstehen, braucht es im Übergang Personen, die ansprechbar und bereit sind, die notwendigen Kommunikationsprozesse zu gestalten.

Die neue Struktur und Arbeitsweise sollen nach ihrer Einführung mehrfach (2026 und 2030) evaluiert werden.

4.2. Strukturelle Perspektive ab 2032

Für ca. 2032 findet dieser Umgestaltungsprozess seinen Abschluss: Der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und den zwei Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfen ist der Dienst der geistlichen Leitung in der Landeskirche und in den Sprengeln Magdeburg bzw. Erfurt aufgetragen. **Die beiden Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfe arbeiten im Team über ihre Sprengelgrenze hinweg und sind zugleich Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs.**

Dabei ist zu klären, wie die Aufgaben unter Berücksichtigung territorialer oder/und aufgabenbezogener Gesichtspunkte aufgeteilt werden. Neben einer rein territorialen Aufgabenverteilung, d. h. die Regionalbischöfin bzw. der Regionalbischof nimmt alle regionalbischöflichen Aufgaben im jeweiligen Sprengel wahr, oder einer rein aufgabenbezogenen Verteilung, d. h. eine regionalbischöfliche Aufgabe wird im gesamten Bereich der Landeskirche wahrgenommen, erscheint angesichts der territorialen Ausdehnung der EKM und der Reduzierung auf zwei Personen auch eine Kombination bspw. aus „Grundaufgaben“ (wie z. B. Seelsorge, Begleitung der Superintendenten und Superintendentinnen), die territorial wahrgenommen werden, und anderen Aufgaben (z. B. Gremienarbeit, Pflege ökumenischer Partnerschaften), die aufgabenbezogen in der gesamten Landeskirche wahrgenommen werden, als denkbar. Die wahrzunehmenden Aufgabenstellungen in Bezug auf die geistliche Leitung, die Stellvertretung des Landesbischofs, Seelsorge, Visitation und Begleitung und Beratung der Mitarbeitenden bleiben dabei im Grundsatz gleich, wobei in der vorherigen Übergangsphase bereits Überlegungen zu den Schwerpunkten der neuen Struktur angestellt werden sollen.

Wichtig ist, dass die Arbeit im Team zwischen Landesbischöfin bzw. Landesbischof und den beiden Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfen wahrgenommen wird und dass die Vertretung gewährleistet ist. Hier sind die Ergebnisse der für das Frühjahr 2030 vorgeschlagenen Evaluierung einzubeziehen.

4.3 Anpassungen bei den Aufgaben der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen

In Bezug auf die Aufgaben der Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen ist es Ziel der Arbeitsgruppe, den Aufgabenkatalog aufgrund der Erfahrungen seit 2009 mit Wirksamwerden der Änderungen ab 2022 zu konzentrieren und das Amt in seiner Eigen- und Fremdwahrnehmung zu profilieren.

Hinsichtlich der **bischöflichen Grundaufgaben** sieht die Arbeitsgruppe keine Änderungsnotwendigkeit. Das **Predigtrecht** auf allen Kanzeln des Dienstbereichs, die **Verantwortung für Verkündigung und Lehre**, die **Beteiligung an landeskirchlichen Entscheidungsfindungen**, bei den Visitationen und den theologischen Prüfungen, die Möglichkeiten einer Beteiligung an der Ordination sowie die **Zuständigkeit für Grundsatzfragen von Theologie und Kirche** sollen unverändert bleiben und prägen den regionalbischöflichen Dienst als leitenden geistlichen Dienst. Hinsichtlich der Offenheit und Verantwortung für seelsorgerisches Handeln an Mitarbeitenden und Kirchengemeinden sind die Überschneidungen mit dem Superintendentenamtsamt noch zu klären. Auch diese Aufgabe soll aber im Grundsatz weiter bestehen bleiben. Die **Arbeitsweise des Bischofskonventes** wird sich ändern, was aber der Eigenorganisation des Bischofskonventes vorbehalten ist. Die **Mitwirkung an Personalentscheidungen** – etwa in der Personalkommission und in Bewerbungs- und Aufnahmekommissionen – bleibt unberührt.

Übereinstimmend wird in der Arbeitsgruppe empfohlen, dass die **Mitgliedschaft der Pröpste/Pröpstin-
nen in externen Gremien** (Kuratorien, Aufsichtsräten usw.) **auf ein deutlich geringeres Maß zu senken ist**. Die Wahrnehmung von Aufgaben in Kuratorien usw. ist keine verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe, dient aber der Verbindung zwischen Landeskirche und diesen Einrichtungen. Diese integrierende Funktion wird bei geringerer Stellenanzahl zwangsläufig und auch sinnvollerweise abnehmen müssen. Potentiale entstehen hier schon aus dem Abbau von Überschneidungen – etwa wenn derzeit neben dem Regionalbischof/der Regionalbischöfin auch Personen aus dem Landeskirchenamt und Kirchenkreis Mitglied im Gremium sind. Gleichzeitig lässt sich die Vertretung in der Öffentlichkeit effizienter gestalten, wenn bspw. **ein engeres und zentrales Terminmanagement im Bischofsbüro** auch im Blick auf die Regionalbischöfe eingeübt wird, weil dadurch besser anstehende Termine auf mehrere Schultern verteilt und Mehrfachbefassungen vermieden werden können.

Neben diese Aufgaben im Dienstbereich können **gesamtkirchliche Beauftragungen** treten, insbesondere in Bezug auf die Ökumene, wenn ein Regionalbischof/eine Regionalbischöfin aufgrund besonderer Eignung für die Partnerschaftsarbeit zu einer Partnerkirche in der gesamten EKM – und nicht nur in ihrem Propstsprengel – zuständig ist.

Besonderen Raum nahm die Frage der **Verantwortung für dienstaufsichtliche Aufgaben** ein. Es wird vorgeschlagen, den Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfen vollständig die **Dienstaufsicht über**

die Superintendentinnen und Superintendenten zu übertragen. Da es schon jetzt zu den regionalbischöflichen Aufgaben gehört, die Ephoren in Konventen zu versammeln, mit ihnen Mitarbeitendenjahresgespräche zu führen und für ihre Personalentwicklung Sorge zu tragen, kann eine klare Zuordnung der Dienstaufsicht die Konsistenz des regionalbischöflichen Amtes erhöhen. Die bisher von Landeskirchenamt und Regionalbischöfen gemeinsam wahrgenommene Dienstaufsicht wird somit nicht fortgeführt.

Hingegen werden die regionalbischöflichen Aufgaben gegenüber allen anderen Mitarbeitenden von Elementen der Dienstaufsicht befreit. Darin liegt vor allem eine quantitative Entlastung des regionalbischöflichen Dienstes. Die **Begleitung von Vikarinnen und Vikaren sowie Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst** soll künftig beratend und unter Verzicht auf verpflichtende Votierungen/Beurteilungen stattfinden. Die Zuständigkeit für das gemeinsame **Gespräch nach zehnjähriger Dienstzeit** in der Pfarrstelle soll auf die jeweilige Superintendentin/den jeweiligen Superintendenten wechseln. In Konfliktsituationen kann sich der jeweilige Pfarrer/die jeweilige Pfarrerin aber auch weiterhin an den Regionalbischof/die Regionalbischöfin wenden, der dann ggf. dienstaufsichtlich mit dem Superintendenten/der Superintendentin spricht – hiervon wird ein **Konsistenzgewinn durch Rollenklarheit** erwartet. Auch im Übrigen sollen die Zuständigkeiten für Voten der regionalbischöflichen Ebene kritisch durchgesehen werden. Die **Einführung von Prädikanten und Prädikantinnen** soll künftig den Superintendentinnen und Superintendenten übertragen werden.

Zur Streichung vorgeschlagen wird auch der in Art. 72 Abs. 2 Nr. 7 KVerfEKM ausdrücklich festgeschriebene **Kontakt zu den Amtsleitungen und Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter**. Diese Zuständigkeit war nicht unplausibel, solange die Kreiskirchenämter der landeskirchlichen Ebene zugeordnet waren und nicht zum Kirchenkreis gehörten. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit, dass Mitarbeitende des Kreiskirchenamtes auch den Regionalbischof/die Regionalbischöfin seelsorgerlich kontaktieren.

Das Nebeneinander von Dienstbezeichnung „Regionalbischof/Regionalbischöfin“ und Amtsbezeichnung „Propst/Pröpstin“ ist in der Außenwahrnehmung nicht einfach zu vermitteln. Vorgeschlagen wird deshalb die einheitliche **Bezeichnung „Regionalbischof/Regionalbischöfin“**.

Festhalten lässt sich als Ziel der Arbeitsgruppe, die Aufgabenfelder des regionalbischöflichen Dienstes zu entschlacken und das Amt als geistliches Leitungsamt zu profilieren, auch indem die aufsichtlichen Zuständigkeiten konsistent geregelt sind. Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausrichtung des regionalbischöflichen Dienstes sieht die Arbeitsgruppe keinen Änderungsbedarf.

Diese Änderungen schlagen sich nicht sämtlich in einer Verfassungsänderung nieder, sondern erfolgen auf einfachgesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Ebene.

5. Änderungen an den rechtlichen Regelungen

In der Anlage sind die aus den Vorschlägen folgenden Änderungen an den rechtlichen Regelungen dargestellt. Sie betreffen unmittelbar die **Kirchenverfassung, das Propstsprengelegesetz, das Bischofswahlgesetz und das Synodenwahlgesetz**. Daneben folgen aufgrund der unter 4.3. dargestellten Änderungen bei der Aufgabenwahrnehmung weitere untergesetzliche Änderungen. Diese sind mit der Darstellung unter 4.3. ausreichend benannt und werden in diesem Bericht nicht synoptisch dargestellt.

Die Änderungen befassen sich mit drei Themenkreisen: dem veränderten Aufgabenspektrum des regionalbischöflichen Dienstes, der Neuordnung der Propstsprengele aufgrund ihrer Reduzierung auf zwei Propstsprengele und der veränderten regionalbischöflichen Dienstgestaltung aufgrund des Teammodells.

5.1. Änderungen an der Kirchenverfassung

Die Zusammensetzung der Landessynode in **Art. 57 Abs. 1 Nr. 7, 8 KVerfEKM** ist derzeit auf die Gestaltung in vier bis fünf Propstsprengele ausgerichtet, indem je Propstsprengele vier Mitarbeitende in die Landessynode und ein Superintendent gewählt werden. Dies ist aufgrund der Neuordnung in zwei Sprengel anzupassen. Dabei soll die insgesamt Zusammensetzung der Landessynode fortgeführt werden. Deshalb soll künftig nicht mehr auf den Sprengel abgestellt werden, sondern auf die insgesamt Zahl der

auf diesem Wege in die Landessynode gewählten Synodalen, d. h. 20 Mitarbeitende und fünf Superintendenten. Die nähere Ausgestaltung erfolgt dann bei § 17 Synodenwahlgesetz.

Zentrale Änderungen ergeben sich im 6. Teil des Abschnittes über die Landeskirche (Artikel 65–76 KVerfEKM), in welchem der Dienst der Regionalbischöfe geregelt ist.

In diesem Abschnitt ändert sich vergleichsweise wenig, da die Aufgaben in der Kirchenverfassung allgemein beschrieben sind und nicht im Sinne konkreter Handlungsanweisungen. So vertreten die Regionalbischöfe die Landeskirche gemäß Art. 65 Abs. 6, 72 Abs. 2 Nr. 8 in Ökumene, öffentlichem und kirchlichem Leben. Die Verringerung der Mitgliedschaft in Gremien kirchlicher Einrichtungen und Werke aber auch die Verringerung der Stellenanzahl wird naturgemäß die Repräsentationsfunktion verringern, an der verfassungsrechtlichen Aufgabe (und der entsprechenden Regelung) ergibt sich kein Änderungsbedarf. Nur die Umsetzung der Aufgabe ändert sich. Entsprechend ist die Aufgabenbeschreibung des regionalbischöflichen Dienstes nur an einzelnen Stellen anzupassen und im Übrigen geschehen die Veränderungen unterverfassungsrechtlich.

Artikel 65 beschreibt die bischöflichen Grundaufgaben. Diese bleiben verfassungsrechtlich unverändert. Das Nebeneinander von Dienstbezeichnung „Propst“ und Amtsbezeichnung „Regionalbischof“ soll zugunsten einer einheitlichen Titulierung als „Regionalbischof“ aufgelöst werden und so für mehr Klarheit in der kirchlichen und öffentlichen Wahrnehmung sorgen. Indem die Bezeichnung „Propst“ fortfällt, ist der bisherige Propstsprengel hier und an den weiteren Stellen umzubenennen in den „Sprengel“.

In **Artikel 71** wird bei der Stellvertretung künftig vorgesehen, dass es zwei ständige Stellvertreter des Landesbischofs geben soll, um die Stellvertretung besser organisieren zu können. Die bisherigen Rechte des ständigen Stellvertreters (Einspruchsrecht nach **Artikel 56 Abs. 3**, geborene Mitgliedschaft in der Landessynode nach **Artikel 57 Abs. 1 Nr. 1**, Benehmensherstellung mit den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen nach **Artikel 66 Abs. 2**, Verpflichtung auf die lutherischen Bekenntnisschriften nach **Artikel 71 Abs. 1**) werden für den ersten ständigen Stellvertreter vorgesehen. Ein verpflichtender Sitz im Freistaat Thüringen ist nicht mehr Regelungsinhalt der Kirchenverfassung, sondern wird als Soll-Vorschrift in **§ 12 Bischofswahlgesetz** aufgenommen.

In **Artikel 72** sind Rechtsstellung und konkrete Aufgaben der Regionalbischöfe geregelt. In **Abs. 1** findet das Teammodell seine verfassungsrechtliche Wahrnehmung. Bisher geht die Kirchenverfassung „unausgesprochen“ davon aus, dass es je Sprengel nur einen Regionalbischof gibt. Durch den angefügten Satz 2 wird deutlich, dass mehrere Personen zum gemeinsamen Dienst gewählt werden können. In **Abs. 2** wird in Nr. 6 die Teilung der Dienstaufsicht über die Superintendenten gestrichen und bei Nr. 7 die Kontaktpflege zu den Amtsleitungen.

Die Stellvertretung bei den Regionalbischöfen wird aufgrund des Teammodells in **Artikel 73** dergestalt verändert, dass zunächst der andere Regionalbischof die Stellvertretung übernimmt, gleichzeitig aber wie bisher jeweils ein Superintendent zum weiteren Stellvertreter bestimmt wird. In **Artikel 74** wird redaktionell aus dem „Propstsprengel“ der „Sprengel“.

5.2 Propstsprengelgesetz

Das derzeitige Propstsprengelgesetz ist grundlegend zu überarbeiten, da es derzeit auf die Struktur von fünf Propstsprengeln ausgerichtet ist. In **§§ 1 und 2** wird künftig die Gliederung in zwei Sprengel geregelt. Der Sprengel Magdeburg besteht aus den Kirchenkreisen der derzeitigen Propstsprengel Stendal-Magdeburg und Halle-Wittenberg. Der Sprengel Erfurt besteht aus den Kirchenkreisen, die derzeit den drei Thüringer Propstsprengeln angehören. In **§ 3** wird das Teammodell beschrieben und gleichzeitig die Zielmarke für 2032 als Soll-Vorschrift eingefügt. Als Dienstsitze werden Magdeburg und Erfurt vorgesehen, wobei nach dem neuen **§ 4** als Übergangsfrist die bisherigen Dienstsitze bis Ende 2025 beibehalten werden können. Im neuen **§ 3 Abs. 4** wird das Verfahren der Aufgabenverteilung innerhalb des Teams geregelt, indem die ausgearbeitete Verteilung der Zustimmung des Landeskirchenrates bedarf.

5.3. Bischofswahlgesetz

Im Bischofswahlgesetz ist der Bischofswahlausschuss für die Regionalbischofswahl überarbeitungsbedürftig. Nach seiner aktuellen Zusammensetzung gemäß § 2 (Mitglieder des Landeskirchenrates, Landessynodale, Präsidial- und Superintendenten aus dem Propstsprengel) würde er ohne Veränderung künftig eine nicht mehr handlungsfähige Größe von ca. 80–90 Personen erreichen. Künftig soll es einen im Grundsatz einheitlichen Bischofswahlausschuss geben, bei dem im Falle landesbischoflicher Wahlverfahren drei Mitglieder aus den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und bei Wahlverfahren in Bezug auf die Regionalbischofe drei weitere Mitglieder aus dem jeweiligen Sprengel hinzukommen. Die Größe des Wahlausschusses wird dadurch auf jeweils unter 30 Personen begrenzt.

In § 4 wird die Zielvorgabe einer möglichst geschlechtergerechten Aufstellung des Wahlvorschlags vorgegeben. Dies hat insbesondere bei der Einführung des Team-Gedankens für den regionalbischoflichen Dienst Bedeutung.

Im dritten Abschnitt (§§ 11, 12) sind die Regelungen zur Wahl der ständigen Stellvertretung des Landesbischofs anzupassen auf die dann zwei Stellvertreter. Verfassungsrechtlich ist weiterhin vorgesehen, dass der erste Stellvertreter einen Bezug zu den lutherischen Bekenntnisschriften haben muss. Die verpflichtende Vorgabe seines Dienstsitzes in Thüringen wird zu einer Soll-Vorschrift verändert, um den nötigen Spielraum zu ermöglichen.

5.4. Synodenwahlgesetz

Auch im Synodenwahlgesetz entsteht aus der Änderung der Sprengelstruktur Änderungsbedarf. § 15 wiederholt die Zusammensetzung der Landessynode nach Art. 57 KVerfEKM. Eine juristische Funktion hat diese Wiederholung nicht, vielmehr wäre sie bei jeder Änderung in Art. 57 immer auch anzupassen. § 15 Abs. 1 und 2 werden deshalb zur Streichung vorgeschlagen und die Regelung der Wählbarkeit in die Landessynode wird der alleinige Regelungsgehalt von § 15. Entsprechend sind die Verweisungen in den Folgeregelungen von § 15 Abs. 1 auf Art. 57 Abs. 1 KVerfEKM umzustellen.

Einer umfangreichen Änderung bedarf das Wahlverfahren der Hauptberuflichen in die Landessynode nach § 17. Die derzeitigen Propstsprengelwahlausschüsse würden bei zwei Sprengeln die Grenze der Handlungsfähigkeit erreichen, indem ihnen je Kirchenkreis 4 Mitglieder angehören. Im Sprengel Erfurt würde der Wahlausschuss derzeit eine Größe von 90 Personen erreichen, der in einem aufwendigen Wahlverfahren aus bis zu 88 Kandidaten wählen müsste. Häufigster Kritikpunkt am Wahlverfahren ist die Langwierigkeit des Wahlverfahrens, und dass eine Auswahl schwerfalle, weil die Kandidaten aus den anderen Kirchenkreisen wenig bekannt seien. Mit der Vergrößerung der Sprengel würden diese Probleme noch verschärft. Gleichzeitig wird festgehalten, dass die Erfahrungen mit den Ergebnissen der Wahlen nach § 17 sehr gut sind, weil eine große Bandbreite an kirchlichen Professionen auf diesem Weg in der Synode präsent ist. Ziel ist also eine Veränderung, welche diese sehr guten Ergebnisse erhält und gleichzeitig die Probleme lindert. Die Arbeitsgruppe schlägt deshalb vor, dass die Kirchenkreise fünf Wahlbezirken zugeteilt werden, die den derzeitigen Propstsprengeln entsprechen, um den derzeitigen Umfang des Verständigungsrahmens beizubehalten. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird flexibilisiert, indem es jenseits von Synodenmitgliedschaft und einer Grenze für den Anteil Hauptberuflicher im Wahlausschuss keine inhaltlichen Vorgaben für die vier Personen, die die Kreissynode in den Wahlausschuss entsendet, gibt. Entscheidend ist dann die „Straffung“ des Wahlverfahrens. Bisher scheidet ab dem dritten Wahlgang der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Künftig scheiden nach dem zweiten Wahlgang alle Kandidaten bis auf die Kandidaten mit den fünf meisten Stimmen aus. Gleiches geschieht vor dem fünften Wahlgang, in dem nur noch ein Kandidat mehr, als Kandidaten zu wählen sind, zur Wahl steht. Die Anzahl der Wahlgänge ist somit – nach menschlichem Ermessen – auf maximal sechs Wahlgänge begrenzt.

Auch bei § 18 werden Wahlbezirke eingeführt, um die derzeitige regionale Verteilung der Landessynodalen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 8 KVerfEKM zu erhalten.

Im Ergebnis bleibt die regionale Verteilung der Landessynodalen im Vergleich zur derzeitigen Situation unverändert.

5.5. Weitere Rechtsnormen

Die Neuordnung der Propstsprengel führt zu Änderungsbedarf an weiteren Gesetzen und Verordnungen. Diese sind inhaltlich unter 4. dargestellt.

Daneben sind die Propstsprengel bisher ein zweckmäßiger Anknüpfungspunkt für Gremienzusammensetzungen auf landeskirchlicher Ebene. Hier ist im Einzelfall zu entscheiden, welche Zusammensetzung künftig sachgerecht ist.

6. Anstehende Wahlen

In den Propstsprengeln Eisenach-Erfurt und Stendal-Magdeburg wären turnusmäßig für 2021 Neuwahlen zu den jeweiligen Regionalbischöfen bzw. Regionalbischöfinnen notwendig, da die Amtsinhaber in den Ruhestand treten. Nach Einschätzung der Arbeitsgruppe ist es nicht sinnvoll und aussichtsreich, im laufenden Veränderungsprozess nach Amtsnachfolgern zu suchen.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die beiden Wahlverfahren bis zur endgültigen Entscheidung über die künftige Struktur des regionalbischöflichen Dienstes auszusetzen und anschließend das weitere Vorgehen zu entscheiden.

7. Weiteres Vorgehen

Für das weitere Verfahren regt die Arbeitsgruppe an, dass ihre durch die Landessynode ggf. veränderten Vorschläge bis Mitte Februar den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zur Stellungnahme gegeben werden. Anschließend sichtet die Arbeitsgruppe die Stellungnahmen und legt einen Entscheidungsvorschlag vor, damit die veränderte Sprengelstruktur und der veränderte regionalbischöfliche Dienst ab 2022 eingeführt werden kann.

Gleichzeitig regt sie an, dass die Neuordnung des Superintendentenamtes als leitendem geistlichen Amt auf der mittleren Ebene der EKM im Rahmen der vom Landeskirchenrat eingesetzten Arbeitsgruppe zu den Entwicklungsperspektiven der Kirchenkreise bearbeitet wird, weil hier ein näherer Sachzusammenhang besteht, und nicht mehr zum Arbeitsauftrag der Arbeitsgruppe „Prüfung und ggf. Neuordnung der geistlichen Leitungsämter in der EKM“ gehört.

Stand: 22.10.2020

Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM)

Vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206).

Abschnitt VI: Die Landeskirche

[...]

3. Die Landessynode

[...]

Artikel 56 Einspruchsrecht von Synodalen aus Bekenntnisgründen

(1) Widersprechen mindestens 20 Synodale oder die reformierten Synodalen einem Beschluss der Landessynode mit der Begründung, dass er mit Schrift und Bekenntnis nicht im Einklang steht, so ist der Beschluss der Landessynode bis zur nächsten Tagung auszusetzen; dort ist über den Gegenstand erneut zu entscheiden. Der Einspruch muss dem Präsidium der Landessynode bis zum Ende der Sitzung des Landeskirchenrates, welche nach der entsprechenden Tagung der Landessynode stattfindet, mitgeteilt sein.

(2) In der Zwischenzeit ist der Superintendentenkonvent (Artikel 76) beziehungsweise die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises einzuberufen, die ein Gutachten des Reformierten Bundes einholt. Bestätigt der Superintendentenkonvent oder die Kreissynode des reformierten Kirchenkreises die Bedenken, so kann die Landessynode in dieser Frage nicht gegen dieses Votum entscheiden.

(3) Die Einspruchsrechte des Landesbischofs, seines [ersten](#) ständigen Stellvertreters und des reformierten Seniors bleiben unberührt.

Artikel 57 Zusammensetzung und Bildung der Landessynode

(1) Der Landessynode gehören an:

1. der Landesbischof und sein [erster ständiger](#) Stellvertreter,
2. der reformierte Senior,
3. der Präsident des Landeskirchenamtes,
4. der Leiter des Diakonischen Werkes,
5. der Präses der bisherigen Landessynode,
6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,

7. ~~je Propstsprengel vier~~insgesamt zwanzig von ~~gemeinsamen~~ Wahlausschüssen in den Sprengeln der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei-zehn ordiniert und zwei-zehn nicht ordiniert sind,
8. ~~je Propstsprengel ein~~fünf Superintendenten aus den Sprengeln,
9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich- Schiller-Universität Jena,
10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,
11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.

(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.

(3) Bei der Berufung von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 11 ist zu gewährleisten, dass in der Landessynode die Zahl der in einem hauptberuflichen kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreicht.

(4) Die weiteren Regionalbischöfe und die Dezernenten des Landeskirchenamtes nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil. An den Wahlen nach Artikel 55 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) und b) nehmen sie stimmberechtigt teil.

(5) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 6 bis ~~8-9~~ und Nr. 11 werden jeweils zwei Stellvertreter gewählt beziehungsweise berufen, ~~die in der dabei bestimmten Reihenfolge in die Landessynode eintreten.~~

(6) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag ihrer Konstituierung mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode gewählt werden kann nur, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche angehört.

(7) Ein Synodaler verliert seine Mitgliedschaft in der Landessynode

1. durch Rücktritt,
2. bei Verlust der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft,
3. wenn die Landessynode feststellt, dass er seine Verpflichtung gemäß Artikel 58 Abs. 2 offenkundig missachtet.

(8) Die Landessynode wird alle sechs Jahre neu gebildet.

(9) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

[...]

4.

Der Landeskirchenrat

[...]

Artikel 62 **Zusammensetzung des Landeskirchenrates**

(1) Dem Landeskirchenrat gehören an

1. der Landesbischof als Vorsitzender,
2. die Regionalbischöfe und der reformierte Senior,
3. der Präsident und die Dezenten des Landeskirchenamtes,
4. der Präses der Landessynode,
5. acht weitere Mitglieder der Landessynode, darunter mindestens sechs Mitglieder, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
6. der Leiter des Diakonischen Werkes.

(2) Die ~~ständige~~ Stellvertreter des Landesbischofs ~~vertritt~~ diesen auch im Vorsitz. Der Präses kann sich von einem seiner Stellvertreter vertreten lassen. Für die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 5 wählt die Landessynode insgesamt fünf stellvertretende Mitglieder, die in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge in den Landeskirchenrat eintreten.

(3) Der Landeskirchenrat kann einen Beschluss nicht gegen die Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 fassen.

[...]

6.

Der Landesbischof, die Regionalbischöfe und der reformierte Senior

Artikel 65 **Auftrag und Aufgaben des Landesbischofs und der Regionalbischöfe**

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer, denen der Dienst der geistlichen Leitung für die Landeskirche beziehungsweise für eine Region (~~Propsts~~Sprengel) aufgetragen ist. Sie achten darauf, dass das Evangelium unverfälscht verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß gefeiert werden. Sie tragen Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie und Verkündigung. Sie nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung weitere Aufgaben der Leitung wahr.

(2) Die Dienstbezeichnungen sind „Landesbischofin“ beziehungsweise „Landesbischof“ und „~~Pröpstin~~Regionalbischöfin“ beziehungsweise „~~Propst~~Regionalbischof“.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe haben das Recht, in allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen ihres Dienstbereichs zu predigen und Gottesdienste zu leiten sowie mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Leitungsorgane teilzunehmen und Visitationen durchzuführen.

(4) Sie sorgen dafür, dass in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, in den Diensten, Einrichtungen und Werken sowie bei deren Mitarbeitern der Dienst der geschwisterlichen Beratung und seelsorgerlichen Begleitung geschieht, und nehmen selbst diesen Dienst wahr. Sie fördern die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(5) Sie fördern den Nachwuchs für den Verkündigungsdienst.

(6) Sie vertreten in ihrem Dienstbereich die Landeskirche in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

(7) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereichs mit Predigtauftrag; von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie entlastet.

Artikel 66

Wahl, Einführung und Beendigung des Dienstes des Landesbischofs und der Regionalbischöfe

(1) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahre ist möglich.

(2) Vor der Wahl des Landesbischofs und des [ersten](#) ständigen Stellvertreters des Landesbischofs ist jeweils das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen.

(3) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe werden in einem Gottesdienst eingeführt, der Landesbischof durch den Leitenden Bischof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und den Vorsitzenden des Präsidiums der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Regionalbischöfe durch den Landesbischof.

(4) Der Dienst endet mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze.

(5) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von ihrem Dienst zurücktreten.

(6) Der Landesbischof und die Regionalbischöfe können durch die Landessynode aus ihrem Dienst abberufen werden, wenn ihre Amtsführung dem Bekenntnis oder der Ordnung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht.

(7) Das Nähere über die Wahl und die Beendigung des Dienstes wird durch Kirchengesetz geregelt.

[...]

Artikel 71

Vertretung des Landesbischofs

(1) Die Landessynode bestimmt auf Vorschlag des Landesbischofs ~~einen der~~zwei Regionalbischöfe ~~mit Sitz im Freistaat Thüringen zum~~ ständigen Stellvertretern des Landesbischofs. ~~Er~~Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. Artikel 70 Abs. 4 gilt für ihn entsprechend.

(2) Die Vertretung des Landesbischofs bei gleichzeitiger Verhinderung ders ständigen Stellvertreters wird durch die Regionalbischöfe in der Reihenfolge des Dienstalters wahrgenommen.

(3) Der Landesbischof kann im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat bestimmte Aufgaben seines Dienstes widerruflich einzelnen Regionalbischöfen übertragen. Er kann insbesondere seinen [ersten](#) ständigen Stellvertreter mit der Vertretung der Landeskirche bei der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und einen Regionalbischof mit der Vertretung der Landeskirche bei der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland beauftragen.

Artikel 72 Rechtsstellung und Aufgaben der Regionalbischöfe

(1) Die Regionalbischöfe nehmen in ihrem PropstsSprengel die in Artikel 65 genannten Aufgaben in Gemeinschaft mit dem Landesbischof wahr. Sie vertreten den Landesbischof im kirchlichen und öffentlichen Leben in ihrem jeweiligen Bereich. Für jeden Sprengel können bis zu zwei Regionalbischöfe zum gemeinsamen Dienst gewählt werden.

(2) Sie haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie vollziehen Ordinationen im Auftrag des Landesbischofs.
2. Sie visitieren Kirchenkreise und Kirchengemeinden nach Maßgabe der Visitationsordnung.
3. Sie wirken bei Personalentscheidungen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung mit.
4. Sie übernehmen im Auftrag des Landeskirchenrates gesamtkirchliche Aufgaben.
5. Sie führen die Superintendenten in ihren Dienst ein, versammeln diese regelmäßig in Konventen, tauschen mit ihnen Erfahrungen aus und beraten mit ihnen über gemeinsame Aufgaben.
6. Sie begleiten die Superintendenten in ihrem Leitungsdienst, werden von diesen über wichtige Angelegenheiten unterrichtet und nehmen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung im Zusammenwirken mit dem Landeskirchenamt Funktionen der Dienstaufsicht über die Superintendenten ihres PropstsSprengels wahr.
7. Sie halten Kontakt zu den Leitern und den Verwaltungsräten der Kreiskirchenämter ihres Propstsprengels.
8. Sie fördern durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Diensten, Einrichtungen und Werken ihres PropstsSprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Landeskirche.

(3) Die Regionalbischöfe sind Mitglieder des Bischofskonventes, des Landeskirchenrates und beratende Mitglieder der Landessynode.

Artikel 73 Stellvertretung der Regionalbischöfe

Sind mehrere Regionalbischöfe im Sprengel tätig, vertreten sie sich gegenseitig. Daneben bestimmt der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Regionalbischofs einen Superintendenten seines PropstsSprengels zum weiteren Stellvertreter des Regionalbischofs.

Artikel 74 PropstsSprengel und Dienstsitze

Die Zahl und Abgrenzung der PropstsSprengel und die Dienstsitze der Regionalbischöfe werden durch Kirchengesetz bestimmt. Die PropstsSprengel besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit.

[...]

Kirchengesetz über die Struktur Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel der Regionalbischöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz—PropstSprG)

Vom ~~4. Juli 2008~~ (ABl. S. ~~207~~)

~~Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 74 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 5. Juli 2008 (Kirchenverfassung EKM - KVerEKM, ABl. S. 183), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2018 (ABl. S. 206), das folgende Kirchengesetz beschlossen: Die Föderationssynode der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 7 Abs. 2 Nr. 2 und 8 der Vorläufigen Ordnung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland mit Zustimmung der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:~~

§ 1

Anzahl und Bezeichnung der Propstsprengel

Das Gebiet der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird in folgende Propstsprengel gegliedert:

1. Sprengel ~~Stendal~~-Magdeburg,
2. Sprengel ~~Halle-Wittenberg~~,
- ~~3. Sprengel Gera-Weimar,~~
- ~~4. Sprengel Eisenach-Erfurt,~~
- ~~5. Sprengel Meiningen-Suhl.~~

§ 2

Abgrenzung der Propstsprengel

(1) Die Propstsprengel werden in folgender Weise gebildet:

1. Der Sprengel ~~Stendal~~-Magdeburg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Liebenwerda, Egelin, Eisleben-Sömmerda, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Halle-Saalkreis, Magdeburg, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Salzwedel, ~~und Stendal~~, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.
2. ~~Der Sprengel Halle-Wittenberg wird gebildet aus den Kirchenkreisen Bad Liebenwerda, Eisleben, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.~~
- ~~3. Der Sprengel Gera-Weimar wird gebildet aus den Kirchenkreisen Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar.~~
- ~~4. Der Sprengel Eisenach-Erfurt wird gebildet aus den Kirchenkreisen Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Arnstadt-Ilmenau, Bad Frankenhausen-Sondershausen, Bad Salzungen-Dermbach, Eisenach-Gerstungen, Eisenberg, Erfurt, Gera, Gotha, Greiz, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Jena, Meiningen, Mühlhausen, Rudolstadt-Saalfeld, Sömmerda, Südharz, Schleiz, Sonneberg, und Waltershausen-Ohdruf und Weimar.~~

~~5. Der Sprengel Meiningen-Suhl wird gebildet aus den Kirchenkreisen Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dernbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.~~

(2) Schließen sich Kirchenkreise zusammen, die unterschiedlichen Propstsprengeln angehören, so entscheidet der Landeskirchenrat nach Anhörung der Kirchenkreise und der beteiligten Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe, welchem Propstsprengel der neue Kirchenkreis angehört.

§ 3

Anzahl und Sitz der Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe

(1) Für jeden Sprengel ~~wird eine~~können bis zu zwei Regionalbischöfinnen ~~bzw. oder ein~~ Regionalbischöfe gewählt werden. Ab 2032 soll in jedem Sprengel nur eine Regionalbischöfin bzw. ein Regionalbischof tätig sein. Näheres über die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl wird durch besonderes Kirchengesetz geregelt.

(2) Die Regionalbischöfinnen ~~oder der~~bzw. Regionalbischöfe des Sprengels ~~Stendal-Magdeburg hat~~ben ihren beziehungsweise seinen Sitz in ~~Stendal~~ Magdeburg.

(3) ~~Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Halle-Wittenberg hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Halle oder Wittenberg.~~

~~(4) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Gera-Weimar hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Gera.~~

~~(5) Die Regionalbischöfinnen bzw. oder der~~ Regionalbischöfe des Sprengels ~~Eisenach-Erfurt hat~~ben ihren beziehungsweise seinen Sitz in ~~Eisenach~~ Erfurt.

~~(6) Die Regionalbischöfin oder der Regionalbischof des Sprengels Meiningen-Suhl hat ihren beziehungsweise seinen Sitz in Meiningen.~~Sind zwei Regionalbischöfinnen bzw. Regionalbischöfe in einem Sprengel tätig, regeln sie mit Zustimmung des Landeskirchenrates ihre Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung.

§ 4

Übergangsbestimmungen

~~(1) Die Bildung der neuen Propstsprengel soll bis 2012 abgeschlossen sein. Näheres wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt. Bis zum 31. Dezember 2025 können abweichend von § 3 Absatz 2 und 3 die bisherigen Dienstsitze beibehalten werden.~~

~~(2) Über den Sitz der Regionalbischöfin oder des Regionalbischofs des Propstsprengels Halle-Wittenberg entscheidet die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zu einem von ihr zu bestimmenden Zeitpunkt.~~

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

~~(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2009-2022 in Kraft mit Ausnahme von § 4 Abs. 1 Satz 2, der mit Verkündung dieses Gesetzes in Kraft tritt mit der Maßgabe, dass vor dem 1. Januar 2009 an die Stelle des Landeskirchenrates die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland tritt.~~

~~(2) Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes treten außer Kraft~~

- ~~1. das Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 4. Juli 2008 (ABI.~~

S. 207) das Kirchengesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen zur Neuabgrenzung der Aufsichtsbezirke vom 15. November 1997 (ABl. ELKTh S. 287),

2. § 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Wahl des Bischofs und der Präpste in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2001 (ABl. EKKPS S. 56) die Verordnung über die Bildung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 16. Januar 2009 (ABl. S. 38).

~~(3) Von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sind alle Rechtsvorschriften nicht mehr anzuwenden, die diesem Gesetz entgegenstehen und die nicht ausdrücklich außer Kraft getreten oder aufgehoben worden sind.~~

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofsWG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 2013, (ABl. S. 238), geändert am 24. November 2018 (ABl. S. 206).

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

[...]

§ 2 Bischofswahlausschuss

(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören an:

1. die Mitglieder des Landeskirchenrates,
2. bei der Wahl des Landesbischofs_a) sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen,
3. bei der Wahl des Landesbischofs je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland,
34. bei der Wahl der Regionalbischofe die Superintendenten, die Präses der Kreissynoden sowie die Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll je drei weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Mitglieder aus dem jeweiligen Sprengel, darunter ein Synodaler, ein Präses einer Kreissynode und ein Superintendent.

(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.

(3) Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.

[...]

§ 4 Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses

(1) Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Dabei ist die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter zu beachten. Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

(2) Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine Findungsgruppe ein. Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.

(3) Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. Die in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.

(4) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Bischofswahlausschuss über den Wahlvorschlag.

(5) Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.

(6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.

(7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.

[...]

Abschnitt 3:

Die Wahl der Regionalbischöfe und der ständigen Stellvertreter des Landesbischofs

§ 11

Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts

Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Wahl der ständigen Stellvertreter des Landesbischofs

(1) Die zwei ständigen Stellvertreter des Landesbischofs werden auf Vorschlag des Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. Der erste ständige Stellvertreter muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein und soll seinen Sitz im Freistaat Thüringen haben. § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

[...]

Kirchengesetz über die Wahlen zu den Kreissynoden und zur Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Synodenwahlgesetz - SynWG)

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. März 2011 (ABl. S. 105), geändert durch Kirchengesetz vom 24. November 2012 (ABl. S. 308).

Abschnitt 1: Die Kreissynoden

[...]

§ 12 Konstituierung und Wahlen

(1) Die Kreissynode wird zu ihrer ersten Tagung vom Superintendenten einberufen, der bis zur Wahl des Präsidiums den Vorsitz führt.

(2) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung

1. aus ihrer Mitte

- a) unter Leitung des Superintendenten in getrennten Wahlgängen den Präses und bis zu zwei Stellvertreter; der Präses und ein Stellvertreter dürfen nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen; wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode mit Ausnahme des Superintendenten,
- b) vier bis zwölf Mitglieder für den Kreiskirchenrat, unter diesen sollen die verschiedenen Dienstbereiche, insbesondere die anderen Verkündigungsdienste neben dem Pfarrdienst, angemessen vertreten sein,
- c) für die Mitglieder nach Buchstabe b, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und die Mitglieder, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen, jeweils insgesamt bis zu zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder für den Kreiskirchenrat sind; bei zwei Stellvertretern ist eine Reihenfolge zwischen ihnen festzustellen,

2. gemäß § 16 ein Mitglied für die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen darf, sowie dessen Stellvertreter (§ 21);

3. die Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 17 Absatz 1 ~~Nummer 2 Buchstaben b und c~~ und die Kandidaten nach § 17 Absatz 2.

Der Präses sowie der Superintendent und sein erster Stellvertreter sind geborene Mitglieder des Kreiskirchenrates. Bei der Wahl nach Nummer 1 Buchstabe b ist zu beachten, dass die Zahl der hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehenden Mitglieder die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen darf.

(3) Die Wahlen nach Absatz 2 erfolgen mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode auf sich vereinigt; § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Wahlen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben a und b und Nummer 3 erfolgen jeweils getrennt nach den Mitgliedern, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, und den Mitgliedern, die nicht in einem solchen Anstellungsverhältnis stehen.

[...]

Abschnitt 2: Die Landessynode

§ 14 Amtszeit und Festlegung des Wahlzeitraumes

- (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.
- (2) Der Landeskirchenrat legt spätestens 15 Monate vor Neubildung der Landessynode den Wahlzeitraum fest.

§ 15 Zusammensetzung und passives Wahlrecht Wählbarkeit in die Landessynode

~~(1) Der Landessynode gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:~~

- ~~— 1. der Landesbischof und sein Stellvertreter,~~
- ~~— 2. der reformierte Senior,~~
- ~~— 3. der Präsident des Landeskirchenamtes,~~
- ~~— 4. der Leiter des Diakonischen Werkes,~~
- ~~— 5. der Präses der bisherigen Landessynode,~~
- ~~— 6. je Kirchenkreis ein von der Kreissynode gewähltes Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,~~
- ~~— 7. je Propstsprengel vier von gemeinsamen Wahlausschüssen der Kreissynoden gewählte Mitglieder, die hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen und von denen zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sind,~~
- ~~— 8. je Propstsprengel ein Superintendent,~~
- ~~— 9. je ein Mitglied der Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena,~~
- ~~— 10. zwei bis sechs Jugenddelegierte gemäß Absatz 2,~~
- ~~— 11. bis zu acht vom Landeskirchenrat zu berufende Mitglieder.~~

~~(2) Von den Mitgliedern nach Absatz 1 Nummer 10 üben zwei das Stimmrecht aus; bis zu vier weitere nehmen an den Verhandlungen der Landessynode mit Rede- und Antragsrecht teil.~~

~~(3) Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. In die Landessynode nach Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 gewählt werden kann nur, wer die Voraussetzungen gemäß Artikel 25 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM erfüllt und zum Abendmahl zugelassen ist; wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören. Mitglied der Landessynode kann nur sein, wer zum Abendmahl zugelassen ist und am Tag der Konstituierung der Landessynode mindestens 18 Jahre alt ist. Mitglied der Landessynode nach Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 bis 8 und Nummer 10 Kirchenverfassung EKM kann nur werden, wer seit mindestens sechs Monaten einer Kirchengemeinde im Bereich der Landeskirche~~

angehört, dem entsendenden Bereich entstammt, an dessen Leben teilnimmt und dem die Wählbarkeit nicht nach Artikel 29 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM entzogen worden ist. Wählbar sind auch Gemeindeglieder, die nicht der Kreissynode angehören.

§ 16

Wahl der nicht hauptberuflichen Mitglieder durch die Kreissynode

(1) Jede Kreissynode wählt ein Mitglied in die Landessynode, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht (~~Artikel 57 Absatz 1 Nummer 6 Kirchenverfassung EKM § 15 Absatz 1 Nummer 6~~), sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21). ~~Wahlberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode.~~

(2) Die Wahl erfolgt auf der konstituierenden Sitzung der Kreissynode. Vor der Wahl stellen sich die Kandidaten der Kreissynode vor und beantworten Fragen der Synodalen.

(3) Für das Wahlverfahren gilt § 12 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 4 entsprechend.

§ 17

Wahl der hauptberuflichen Mitglieder durch die Wahlausschüsse

(1) Aus den Kirchenkreisen in den Sprengeln werden folgende Wahlbezirke gebildet:

1. Der Wahlbezirk I umfasst die Kirchenkreise Egeln, Elbe-Fläming, Halberstadt, Haldensleben-Wolmirstedt, Magdeburg, Salzwedel und Stendal.

2. Der Wahlbezirk II umfasst die Kirchenkreise Bad Liebenwerda, Eisleben-Sömmerda, Halle-Saalkreis, Merseburg, Naumburg-Zeitz, Torgau-Delitzsch und Wittenberg.

3. Der Wahlbezirk III umfasst die Kirchenkreise Altenburger Land, Apolda-Buttstädt, Eisenberg, Gera, Greiz, Jena, Schleiz und Weimar.

4. Der Wahlbezirk IV umfasst die Kirchenkreise Bad Frankenhausen-Sondershausen, Eisenach-Gerstungen, Erfurt, Gotha, Mühlhausen, Südharz und Waltershausen-Ohrdruf.

5. Der Wahlbezirk V umfasst die Kirchenkreise Arnstadt-Ilmenau, Bad Salzungen-Dermbach, Henneberger Land, Hildburghausen-Eisfeld, Meiningen, Rudolstadt-Saalfeld und Sonneberg.

(2) Für jeden ~~Propstsprengel (Wahlkreis)~~ Wahlbezirk wird ein Wahlausschuss gebildet (~~§ 15 Absatz 1 Nummer 7~~). Dem Wahlausschuss gehören an

1. der zuständige Regionalbischof,

2. aus jedem dem Propstsprengel-Wahlbezirk angehörenden Kirchenkreis vier von der jeweiligen Kreissynode aus ihrer Mitte entsandte Mitglieder, von denen höchstens zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen dürfen. darunter

~~— a) der Präses der Kreissynode,~~

~~— b) ein weiteres Mitglied, das nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis steht,~~

~~— c) zwei hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehende Mitglieder, von denen eins ordiniert und eins nicht ordiniert sein soll.~~

Vorsitzender des Wahlausschusses ist der Regionalbischof.

(2) Jede Kreissynode kann für die Wahl der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder insgesamt bis zu vier Kandidaten vorschlagen, von denen jeweils zwei ordiniert und zwei nicht ordiniert sein sollen.

(3) Der Vorsitzende beruft den Wahlausschuss zu seiner konstituierenden Sitzung ein, auf der auch die Wahl stattfindet. Die Kandidaten stellen sich dem Wahlausschuss vor. Der Wahlausschuss wählt für den [Propstsprengel Wahlbezirk](#) zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Mitglieder sowie in getrennten Wahlgängen deren Stellvertreter sowie die nachrückenden Stellvertreter (§ 21).

(4) Die Wahl ~~der ordentlichen Mitglieder~~ erfolgt getrennt nach ordinierten und nicht ordinierten Mitgliedern. ~~Für das Wahlverfahren gilt § 4 Absatz 3 und 4 entsprechend. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Stimmen auf sich vereinigt, die mehr als der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten entspricht. Jeder Stimmberechtigte hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für einen Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme vergeben werden; Stimmenthaltung ist zulässig.~~

~~(5) Kommt nicht für so viele Kandidaten, wie zu wählen sind, die erforderliche Mehrheit zustande, so findet unter den nichtgewählten Kandidaten ein zweiter Wahlgang statt. Im dritten Wahlgang stehen nur noch die Kandidaten mit den meisten Stimmen zur Wahl. Die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten ergibt sich aus der um drei erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze. Die restlichen Kandidaten scheiden aus, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im fünften Wahlgang wird in gleicher Weise verfahren, wobei sich die Anzahl der zur Wahl stehenden Kandidaten aus der um eins erhöhten Zahl der zu besetzenden Plätze ergibt. Vor jedem weiteren Wahlgang scheidet der Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.~~

§ 18

Wahl der Superintendenten aus den [Propstsprengeln](#)

(1) Die Ephorenkonvente jedes [Propstsprengels](#) ~~werden entsprechend § 17 Absatz 1 in Wahlgruppen eingeteilt, die jeweils wählen~~ aus ihrer Mitte ~~je~~ einen Superintendenten in die Landessynode ([Artikel 57§-15](#) Absatz 1 Nummer 8 [Kirchenverfassung EKM](#)) sowie in getrennten Wahlgängen dessen Stellvertreter (§ 21) ~~wählen~~. Stimmberechtigt sind die Superintendenten ~~der~~ [Wahlgruppe-Propstsprengels](#).

(2) Die Wahl wird von dem zuständigen Regionalbischof geleitet. Sie erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Kommt bei mehreren Kandidaten für keinen der Kandidaten die nach Satz 3 erforderliche Mehrheit zustande, so scheidet vor jedem weiteren Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit wird der Ausscheidende durch Los bestimmt.

§ 19

Entsendung der Lehrstuhlinhaber und der Jugenddelegierten

(1) Die von den Theologischen Fakultäten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Friedrich-Schiller-Universität Jena zu entsendenden Mitglieder (~~§-15~~[Artikel 57](#) Absatz 1 Nummer 9 [Kirchenverfassung EKM](#)) ~~und ihre Stellvertreter (§ 21)~~ werden durch das jeweilige Professorenkollegium bestimmt.

(2) Die Jugenddelegierten (~~§-15~~[Artikel 57](#) Absatz 1 Nummer 10 [Kirchenverfassung EKM](#)) werden von den Jugendkonventen und den Studentengemeinden entsandt. Das Nähere bestimmt der Landeskirchenrat.

§ 20 Hinzuberufungen

Durch die Hinzuberufung von Mitgliedern nach ~~§ 15~~[Artikel 57](#) Absatz 1 Nummer 11 [Kirchenverfassung EKM](#) soll gewährleistet werden, dass die kirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke sowie verschiedene gesellschaftliche Bereiche in der Landessynode angemessen vertreten sind.

§ 21 Stellvertreter

(1) Für die Mitglieder der Landessynode nach ~~§ 15~~[Artikel 57](#) Absatz 1 Nummer 6 bis ~~89~~ und 11 [Kirchenverfassung EKM](#) sind jeweils zwei Stellvertreter, die zugleich Ersatzmitglieder sind, zu wählen beziehungsweise zu berufen. Die Reihenfolge, in der sie in die Landessynode eintreten, wird bei der Wahl beziehungsweise Berufung bestimmt. Für Mitglieder der Landessynode nach ~~§ 15~~[Artikel 57](#) Absatz 1 Nummer 7 [Kirchenverfassung EKM](#) können zusätzlich zwei Personen gewählt werden, die im Falle des Freiwerdens eines Stellvertreterplatzes nachrücken.

(2) Für die Voraussetzungen der Wählbarkeit beziehungsweise der Berufung gelten die Bestimmungen für die Wahl beziehungsweise Berufung der jeweiligen ordentlichen Mitglieder entsprechend; das gleiche gilt für das Wahlverfahren.

(3) Ist kein Stellvertreter mehr vorhanden, werden auf dieselbe Weise neue Stellvertreter bestimmt. Anstelle des Zeitpunkts der Konstituierung der Landessynode (~~§ 15 Absatz 3~~Satz 1) gilt für diese jeweils der Zeitpunkt der Wahl oder Berufung als Stellvertreter.

§ 22 Wahlanfechtung

(1) Gegen Wahlergebnisse nach § 16 kann jedes Mitglied der jeweiligen Kreissynode Beschwerde einlegen. Dabei kann nur geltend gemacht werden, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl gegen die kirchliche Ordnung verstoßen wurde und nicht ausgeschlossen werden kann, dass dadurch das Wahlergebnis wesentlich beeinflusst worden ist. Die Beschwerde ist binnen einer Woche gegenüber dem Landeskirchenrat schriftlich zu erklären. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, ist binnen einer Woche nach Zugang der Entscheidung weitere Beschwerde an den für Wahlprüfungen zuständigen Ausschuss der Landessynode statthaft. Dieser entscheidet abschließend. Die Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Gegen das Wahlergebnis nach § 17 steht das Recht aus Absatz 1 den jeweiligen Kreissynoden, vertreten durch den Präses, gegen Wahlergebnisse nach § 18 den Wahlberechtigten des ~~§~~ jeweiligen [Ephorenkonventes-Wahlgruppe](#) zu.

(3) Der Landeskirchenrat beziehungsweise im Fall der weiteren Beschwerde der für Wahlprüfungen zuständige Ausschuss der Landessynode kann bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Die Wiederholung der Wahl kann angeordnet werden.

[...]

§ 26 Übergangsbestimmungen

~~(1) Die Konstituierung der Kreissynoden im Jahr 2008 erfolgt abweichend von § 1 Absatz 1 Satz 2 bis zum 30. November 2008.~~

~~(2) Bei der Bildung der ersten Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gelten folgende Bestimmungen:~~

- ~~— 1. Die Bildung der ersten Landessynode erfolgt abweichend von § 14 Absatz 1 zum 15. Januar 2009.~~
- ~~— 2. Für die Wahl der Mitglieder der Landessynode nach § 15 Absatz 1 Nummer 7 und 8 (§§ 17 und 18) werden die künftigen fünf Propstsprengel entsprechend dem Kirchengesetz über Anzahl und Sitz der Regionalbischöfe (Pröpste) sowie über die Bezeichnung und Abgrenzung der Propstsprengel in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Propstsprengelgesetz) vom 4. Juli 2008 zugrunde gelegt. Der zuständige Regionalbischof nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 und § 18 Absatz 2 Satz 1 wird durch den Bischofskonvent bestimmt. Wahlberechtigt nach § 18 sind jeweils die Superintendenten der Kirchenkreise, die nach dem Propstsprengelgesetz den künftigen Propstsprengeln zugeordnet werden sollen.~~
- ~~— 3. Bei der Berufung von Mitgliedern nach § 20 soll der Landeskirchenrat darauf achten, dass unter den gewählten und berufenen Mitgliedern die bisherigen Teilkirchen in etwa gleicher Zahl vertreten sind.~~

~~(3) Die Fristen des § 1 Absatz 2 und des § 14 Absatz 2 können bei der Bildung der Kreissynoden im Jahr 2008 und bei der Bildung der ersten Landessynode verkürzt werden.~~

~~(4) Soweit in diesem Gesetz der Landeskirchenrat genannt ist, tritt bis zur Konstituierung des Landeskirchenrates der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland an dessen Stelle die Kirchenleitung der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland.~~

~~(5) Soweit in diesem Gesetz die Kreiskirchenräte genannt sind, treten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen an deren Stelle bis zur Konstituierung von Kreiskirchenräten die Vorstände der Kreissynoden.~~

~~(6) Abweichend von § 24 Absatz 1 wird die erste Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland durch den Bischof der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und den Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gemeinsam einberufen. Die Wahl des Präsidiums nach § 24 Absatz 2 wird durch den amtierenden Vorsitzenden der Föderationskirchenleitung geleitet.~~

§ 27

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)